



BUNDESVERBAND DER DOLMETSCHER UND ÜBERSETZER e.V. (BDÜ)

Mitglied der
Fédération Internationale
des Traducteurs (F.I.T.)
Paris

BDÜ-Bundesgeschäftsstelle · Kurfürstendamm 170 · 10707 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Referat R B 6, Herrn MinR Klaus Otto
Jerusalemmer Str. 24-28

10117 Berlin

Bundesgeschäftsstelle
Kurfürstendamm 170
10707 Berlin
Tel.: 030 88712830
Fax: 030 88712840
E-Mail: bgs@bdue.de
Internet: www.bdue.de

Berlin, 27.09.03

**Kostenrechtsänderungsgesetz, Entwurf des JVEG vom 27.8.03
hier: Stellungnahme des BDÜ e.V.**

Sehr geehrter Herr Otto,

für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf möchten wir uns bedanken.

Wir nehmen sie gern im Interesse unserer mehr als 5000 Mitglieder wahr und geben unsere Kommentare gleichzeitig im Namen folgender Verbände mit weiteren ca. 2.000 Mitgliedern ab:

- ADÜ Nord Assoziierte Dolmetscher und Übersetzer in Norddeutschland e.V., Hamburg
- ATICOM - Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e.V., Hattingen
- VVU Verband der allgemein beeidigten Verhandlungsdolmetscher und der öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer in Baden-Württemberg e.V., Stuttgart
- VbDÜ Verein öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V., München
- Verein beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Leipzig e.V., Leipzig

Zunächst möchten wir unserer Befriedigung Ausdruck verleihen, dass einige Punkte, die wir in unseren schriftlichen Stellungnahmen und im Gespräch am 15.4.2002 in Ihrem Hause angeschnitten haben, für Dolmetscher und Übersetzer zu Verbesserungen gegenüber dem Vorentwurf geführt haben. Wir wissen es zu schätzen, dass Sie sich insoweit für unsere Berufsgruppe eingesetzt haben. Dabei beziehen wir uns insbesondere auf die Erhöhung des Stundensatzes für Dolmetscher gegenüber dem vorherigen Entwurf,

Der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) ist der größte Berufsverband der sprachmittelnden Berufe in Deutschland und deren Spitzenorganisation. Der BDÜ hat 12 Mitgliedsverbände mit über 5.000 Mitgliedern, womit er 75% aller organisierten Dolmetscher und Übersetzer vereint. Der BDÜ vertritt die Interessen seiner Mitglieder und des Berufsstandes allgemein gegenüber Parlamenten, Regierungen und Öffentlichkeit.

Auskünfte werden nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Rechtsverbindlichkeit erteilt.

auf die Einführung einer Ausfallentschädigung, auf die Übernahme der marktüblichen Abrechnung nach Standardzeilen inkl. Leerzeichen und auf die Einführung einer dritten Gruppe von Zeilenpreisen in Höhe von 4,00 Euro bei Übersetzern.

Insgesamt müssen wir allerdings feststellen, dass das vorgeschlagene Vergütungssystem für Dolmetscher und Übersetzer immer noch weit davon entfernt ist, dem hauptberuflichen selbständigen Dolmetscher und Übersetzer, der neues Leitbild des Gesetzes ist, eine attraktive und gerechte Vergütung für seine Leistung und Qualifikation zu bieten.

Dolmetschervergütung

Auf die Gefahr, dass qualifizierte Dolmetscher und Übersetzer Gerichtsaufträge künftig zuletzt oder kaum noch in Betracht ziehen, mit der Folge, dass nicht angemessen ausgebildete Kräfte Rechtsschutz und Rechtsstaatlichkeit beeinträchtigen können, aber auch Verfahrensteile kostenaufwändig wiederholt werden müssen, haben wir bereits mehrfach hingewiesen. Diese Gefahr auszuschalten ist auch ein Anliegen des „Grünbuchs der Europäischen Union über Verfahrensgarantien im Strafverfahren“, das demnächst in eine EU-Richtlinie umgesetzt werden soll und aus dem wir zur Unterstützung unserer Forderung nach angemessener Bezahlung zitieren:

„Gerichtsdolmetschern und –übersetzern muss ein entsprechendes Entgelt geboten werden, damit diese Laufbahn für Sprachmittler attraktiver wird.“ (5.2.2d)

„Eine bessere Bezahlung würde diesen Beruf attraktiver machen, aber daneben gibt es noch andere Faktoren, wie eine respektvollere Behandlung und bessere Einbeziehung von Sprachsachverständigen in Gerichtsverfahren, mit der sichergestellt wird, dass ihre besonderen Fertigkeiten anerkannt und gewürdigt werden.“ (5.2.2e)

Vor diesem Hintergrund ist es für uns unverständlich, dass Dolmetscher einen Stundensatz bekommen sollen, welcher der zweitniedrigsten Vergütungsgruppe der Sachverständigen entspricht. Von Dolmetschern wird erwartet, dass sie im Gerichtsverfahren die Themenbereiche aller Sachverständigengruppen, auch der bestbezahlten, in zwei Sprachen verstehen und wiedergeben, sogar ggf. Missverständnisse der Kommunizierenden aufgrund unterschiedlichen Vorverständnisses in beiden Kulturen vorwegnehmen und vermeiden können. Trotzdem sollen sie nur entsprechend der 2. von 10 Gruppen bei den Sachverständigen vergütet werden. Viele unserer Kollegen haben sich im Internet über den Gesetzentwurf informiert und in Briefen und E-Mails an unseren Bundesverband ihr Unverständnis und Ihren Protest über die Geringschätzung unseres Berufes geäußert, die durch die Einordnung der Dolmetscher in eine der niedrigsten Honorargruppen deutlich wird.

Ein Stundensatz von 55 Euro bedeutet für einen hauptberuflichen und selbständigen Dolmetscher in weiten Teilen des Bundesgebiets sogar einen Rückschritt gegenüber der bisherigen Rechtslage. Für diese Gruppe war anerkannt, dass sie im Normalfall Anspruch auf den Mittelsatz des ZSEG-Rahmens, also 38,50 Euro mit einem Berufszuschlag von 50%, insgesamt also auf 57,75 Euro hat (vgl. z. B. Beschluss des OLG Stuttgart v. 6.10.1994, Az. 1 WS 203/94). Dieser Betrag wird im JVEG-E nicht einmal erreicht, geschweige denn ein Inflationsausgleich von 14% für die Jahre seit 1994 sowie im Vorgriff auf die Jahre bis zur nächsten gesetzlichen Anpassung geboten. Bedenkt man, dass schon beim Entschädigungsprinzip und einem Mittelsatz von 57,75 Euro Gedanken an ein

verfassungswidriges Sonderopfer der Dolmetscher aufgekommen sind, so gelten diese Zweifel verstärkt bei einer gesetzlich fixierten Vergütung von 55 Euro, zumal die Verpflichtung des Dolmetschers die Ladung zu befolgen, nicht weggefallen ist. Im JVEG-E sind einige Nebenleistungen gekürzt oder abgeschafft worden. So wurde die Aufrundung der erforderlichen Zeit auf die volle Stunde - übrigens anders als bei den ehrenamtlichen Richtern (§ 15 Abs. 2 S. 2) - herabgesetzt auf eine halbe Stunde oder das Zehrgeld bei längerer Abwesenheit ersatzlos gestrichen. Wenn ernsthaft ein Inflationsausgleich für unsere Berufsgruppe gewollt und eine Verschlechterung ihrer Einkommenslage vermieden werden soll, wie es in den Verhandlungen bisher von Seiten Ihres Ministeriums hieß, müsste dafür ein Ausgleich durch einen höheren Stundensatz geschaffen werden, was aber bei 55 Euro bei weitem nicht der Fall ist.

Wir bestehen daher auf der bisher schon erhobenen

Forderung nach einem Stundensatz von 75 - 80 Euro für Dolmetscher.

Bei allen darunter liegenden Sätzen können wir auf die o.g. Nebenleistungen ebenso wenig verzichten wie auf den Berufszuschlag nach § 3 Abs. 3 ZSEG oder Zuschläge für Einsätze zu außergewöhnlichen Zeiten, die eigentlich in einem angemessenen pauschalen Stundensatz aufgehen sollten.

Ein Satz unter 66 Euro (o.g. Mittelsatz zuzügl. 14 % Inflationsausgleich) hält nicht einmal das, was Ihr Ministerium in Aussicht gestellt hat: Inflationsausgleich seit 1994 und keine Rückschritte!

Bei einem Satz von 55 Euro ergibt sich für Dolmetscher die paradoxe Situation, dass sie mit der als Fortschritt angekündigten Vergütung schlechter gestellt sind als mit der Entschädigung nach dem ZSEG.

Übersetzervergütung

Die Einführung einer Vergütung für außergewöhnlich schwierige Texte begrüßen wir. Sie wird es auch der Justiz erleichtern, Übersetzungen von hoher Schwierigkeit und in seltenen Sprachen zu vergeben.

Erhebliche Schwierigkeiten dürfte aber die Herabsetzung (gegenüber dem Vorentwurf) der beiden ersten Vergütungsstufen auf 1,25 Euro bzw. 1,85 Euro mit sich bringen.

Ein Preis von 1,25 Euro für 55 Anschläge ist für Gerichtsübersetzer nur als Honorar für einfache Texte akzeptabel (vgl. Begründung zu § 16 des JVEG-Entwurfs vom 17.12.2001, wonach in Sachsen in den wenigsten Fällen 1,00 Euro und im Durchschnitt 1,50 Euro gezahlt werden).

Voraussetzung für den Ansatz von 1,85 Euro soll nach dem Entwurf aber eine erheblich erschwerte Übersetzung sein. Dies stellt eine Verschärfung gegenüber dem ZSEG dar, das nur von „erschwert“ sprach.

Dadurch wird die gewünschte Vereinfachung konterkariert, denn es wird Raum geschaffen für Auseinandersetzungen zwischen Übersetzern und Kostenbeamten, ggf. mit anschließendem Antrag auf richterliche Festsetzung. Die Übersetzer werden diese Diskussion über den Schwierigkeitsgrad der Übersetzung angesichts der absehbaren Tendenz, das Gros der Aufträge bei 1,25 Euro anzusiedeln, auf breiter Front führen, da dieser Satz im gerichtlichen Bereich massive Einbußen mit sich bringen würde und folglich ein Satz von 1,85 Euro angestrebt werden muss.

Bei Stichproben auf dem außergerichtlichen Markt wird man zwar feststellen, dass Preise um 1,25 Euro herum angeboten werden. Es ist aber davon auszugehen, dass solche Sätze nicht von hauptberuflichen und selbständigen Übersetzern stammen oder dass es sich um Dumping-Preise handelt bzw. dass die Preise im Internet mit Rücksicht auf die internationale Konkurrenz niedriger angesetzt werden, aber nur bei einer Mischkalkulation mit höheren Preisen aus anderen Aufträgen gehalten werden können. Es handelt es sich also nicht zwangsläufig um angemessene Preise, wenn sich solche Angebote finden lassen.

Neutrale Nachweise über die marktübliche Vergütung qualifizierter juristischer Übersetzer sind schwer zu führen. Auftraggeber behandeln solche Zahlen aus Wettbewerbsgründen vertraulich. Repräsentative Umfragen sind angesichts fehlender Qualifikationsstandards beim Berufsbild des Übersetzers schwierig. Wir werden uns – ihr Einverständnis für eine Fristverlängerung vorausgesetzt – jedoch bemühen, im Nachgang zu dieser Stellungnahme geeignete Unterlagen beizubringen, aus denen sich ergibt, dass höhere Preise als 1,25 Euro bei adäquat ausgebildeten Übersetzern gängig sind.

Den Wegfall der Schreibgebühr von 2 Euro pro Seite können wir nicht ohne Weiteres akzeptieren, es sei denn, diese wird durch eine angemessene Erhöhung des Zeilenpreises ausgeglichen. Bei einer voll beschriebenen Normseite (1800 Anschläge) wäre diese Gebühr auf ca. 33 Zeilen umzulegen, macht also 6 Cent pro Zeile aus. Da z.B. in übersetzten Akten viele Seiten weniger Zeilen aufweisen, muss man wohl eher von 10 Cent für den Ausgleich der Schreibgebühr ausgehen.

Insofern können wir uns mit der vorgeschlagenen Staffelung nicht einverstanden erklären und halten eine Abstufung von

2,00 – 3,00 – 4,00 Euro je 55 Anschläge

für angemessen, wobei überschießende Anschläge am Schluss aufzurunden sind. Es sollte aus dem Gesetzestext (§ 11 Abs. 1 S. 1) klar hervorgehen, dass die Übersetzung fortlaufend in Abschnitte von 55 Anschlägen eingeteilt wird. Die Formulierung „jeweils angefangene 55 Anschläge“ könnte nahe legen, dass doch noch auf das Schriftbild abgestellt werden soll.

Noch ein Hinweis zur Vereinfachung:

In § 11 Abs. 1 S. 3 sollte der zweite Halbsatz lauten: „werden in der Zielsprache keine lateinischen, griechischen oder kyrillischen Schriftzeichen verwendet, ist die Anzahl der Anschläge des Textes in der Ausgangssprache maßgebend“. Begründung: Neben lateinischen können auch kyrillische und griechische Zeichen maschinell gezählt werden, so dass man bei den letzteren nicht zur aufwändigen Zählung „per Hand“ greifen muss.

Vereinbarung der Vergütung (§ 14)

Unserer Meinung nach müssen **Dolmetscher und Übersetzer aus dem Wortlaut von § 14 gestrichen werden**. Denn wenn man von einem Entschädigungsrahmen im ZSEG zu einer Vergütung mit einem festen Stundensatz im JVEG übergeht, gibt es keinen Bedarf mehr, mit häufig herangezogenen Dolmetschern Vereinbarungen zur Vereinfachung zu treffen, denn Schwierigkeitsgrad, Sprache, erschwerte

Einsatzumständen etc. spielen keine Rolle mehr. Die Vereinfachung liegt im neuen Gesetz. Das mag bei bestimmten Sachverständigengruppen nicht der Fall sein, bei Dolmetschern ist die Entscheidung des Gesetzgebers aber eindeutig.

Es kann nicht angehen, dass sich die Dolmetscherverbände im beiderseitigen Interesse an der zügigen Abrechnung der Einsätze und der Vermeidung von Auseinandersetzungen über die Honorarhöhe auf einen pauschalen Vergütungssatz einlassen und im Interesse der Vereinfachung Unangemessenheit oder Ungerechtigkeit im Einzelfall in Kauf nehmen und dass auf der anderen Seite die Justiz in der Praxis weiter die Möglichkeit haben soll, an diesem Satz zu rütteln und den einzelnen Dolmetschern und Übersetzern unter dem Druck ihres Nachfragepotenzials geringere Sätze abzunötigen.

Auftrag an eine Unternehmung (§ 1 Abs. 1 Satz 3 a.E.)

Dazu hatten wir bereits unsere Erfahrungen vorgetragen, dass bei Aufträgen an Übersetzungsagenturen nicht sichergestellt ist, dass qualifizierte Dolmetscher und Übersetzer, die in den Listen der Gerichte bzw. in den Amtsblättern geführt werden, zum Einsatz kommen, worunter die Qualität der Sprachmittlung und der zügige Ablauf des Gerichtsverfahrens leiden kann. Abgesehen davon ist es weitverbreitete Praxis von Übersetzungsagenturen einen unangemessen hohen Teil des Honorars einzubehalten. Da die Zulässigkeit der Vergabe von Dolmetscherleistungen an Unternehmen materiellrechtlich noch gar nicht geklärt ist, was auch in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommt, können wir es nicht hinnehmen, dass in einem reinen Kostengesetz die Regelung in der Sache präjudiziert wird. Dies liefert Firmen, die Dolmetscher und Übersetzer wie oben beschrieben übervorteilen wollen, eine rechtliche Grundlage. Deshalb ist es u.E. geboten, **den letzten Halbsatz zu streichen**.

Andererseits erkennen wir an, dass auf Seiten der Justiz ein Bedürfnis besteht, bei der Vergabe von Sprachmittlungsleistungen Unterstützung bei Auswahl und Untervertragnahme von kompetenten Kräften zu bekommen. Wir sind deshalb gern zu Gesprächen mit den zuständigen Stellen auf Bundes- und Landesebene bereit, um Lösungen finden, die eine Vereinfachung für die auftraggebenden Stellen bringen und gleichzeitig ermöglichen, die höchstpersönliche Leistung des qualifizierten Dolmetschers oder Übersetzers direkt in Anspruch zu nehmen.

Heranziehung durch Polizeibehörden (§ 1 Abs. 2)

Dass die Anwendung des JVEG bei Heranziehung von Dolmetschern durch Polizeibehörden an einen Auftrag oder die vorherige Billigung der Staatsanwaltschaft geknüpft wird, ist unseres Erachtens sachfremd. Formalien, die möglicherweise für das Haushaltsrecht relevant sind, können doch nicht entscheidend dafür sein, ob der Staat mittels angemessener Vergütung absichert, dass den Personen, die seinem Rechtsschutz anvertraut sind, und den Bediensteten, die der Rechtsstaatlichkeit Geltung verschaffen, kompetente Sprachmittler zur Seite gestellt werden, die ihren Teil dazu beitragen können und diese wichtigen Rechtsgüter nicht in Gefahr bringen. Das muss mindestens für den gesamten Bereich der Strafverfolgung gelten, also auch für die Ermittlungen der Polizei aus eigenem Antrieb. Da sich immer wieder

Abgrenzungsschwierigkeiten zur Gefahrenabwehr und dem Bereich der öffentlichen Sicherheit ergeben, halten wir eine Erweiterung des Geltungsbereichs des JVEG auf die Polizeibehörden insgesamt für dringend notwendig.

Wir verweisen im übrigen auf unsere bisherigen Stellungnahmen und möchten im folgenden noch einige Bemerkungen zu Punkten machen, die gegenüber dem Vorentwurf neu sind:

Fahrtkostenersatz (§ 5 Abs. 2)

Zur Vermeidung eventuell notwendiger Gesetzesänderungen regen wir an, das Kilometergeld ebenso wie bereits die Tagegelder an die Regelung der Dienstreisen im Einkommensteuergesetz zu koppeln.

Abgrenzung der Einsatzdauer (§ 8 Abs. 2 S. 1)

Wir gehen davon aus, dass die „erforderliche Zeit“ auch die ggf. notwendige Vorbereitungszeit für den Dolmetscheinsatz, z.B. zwecks Akteneinsicht umfasst. Zur Klarstellung soll ergänzt werden: „einschließlich notwendiger Vorbereitungs-, Reise- und Wartezeiten.“

Für die Begrenzung der täglichen Vergütung auf 10 Stundensätze wird im Entwurf keine Begründung gegeben. Sie kann bei einem tatsächlich erforderlichen längeren Einsatz voll zu Lasten der Dolmetscher gehen, weshalb wir diese Vorschrift ablehnen. Sollte diese Bestimmung beibehalten werden, müssten wir unsere Mitglieder auffordern, den Dolmetscheinsatz unter Berücksichtigung der zu erwartenden Fahrtzeit abzubrechen.

Aufrundung der Einsatzdauer (§ 8 Abs. 2 S. 2)

Dass angebrochene Stunden nicht mehr auf die nächste volle, sondern halbe Stunde aufgerundet werden, mag so besehen sachgerecht erscheinen. Bedenkt man allerdings, dass die Aufrundung auf die volle Stunde für Dolmetscher bislang Einkommen bringt, mit dem sie für ihr Unternehmen rechnen, kann dies ohne Ausgleich durch einen höheren Stundensatz nicht hingenommen werden. Selbst bei einem Stundensatz von 55 Euro bedeutet dies einen Verlust von jeweils 27,50 Euro, wenn man nicht in den Genuss der vollen Aufrundung kommt. Bei hauptberuflichen Gerichtsdolmetschern tritt dieser Fall sicher 10-20mal pro Monat ein, bedeutet also mehrere Hundert Euro weniger im Monat. Solche Einkommenseinbußen können nur bei einer merklichen Erhöhung des Stundensatzes in Kauf genommen werden.

Ausfallentschädigung (§ 9 Abs. 2 S. 2)

Die an sich begrüßenswerte Einführung einer Ausfallentschädigung ist ein zu kurz geratener Schritt, denn durch die Begrenzung auf maximal 1 Stundensatz stellt sie höchstens eine Stornogebühr für den Aufwand mit dem fehlgeschlagenen Einsatz, aber keinen echten Ausgleich des Einkommensverlustes dar.

Die Ausfallentschädigung muss ebenfalls für Übersetzer gelten, die als Gerichtsdolmetscher tätig sind. Denn auch sie müssen die geplante Einsatzzeit von Übersetzungsaufträgen freihalten, für die sie nach der Absage meist so kurzfristig keinen Ersatz finden.

Angesichts der Tatsache, dass die eingetretenen Verluste durch die Entschädigung nicht ausgeglichen werden, ist die Dringlichkeit Ersatzaufträge zu finden, für den Dolmetscher bzw. Übersetzer um so größer. Unter diesen Umständen muss unseres Erachtens eine längere Absagefrist von sieben Tagen und ein Ausfallhonorar von mindestens 2 Stunden angesetzt werden.

Mindestauftragswert (§ 11 Abs. 2)

Dieser muss zur Abdeckung des Aufwandes mit Kleinaufträgen 25 Euro betragen.

Für telefonische oder persönliche Erläuterungen unserer Argumente stehen wir gern zur Verfügung.

Wir bitten Sie, die angesprochenen Punkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren, insbesondere bei der Anhörung der Länder, im Sinne der gerechten Vergütung von Dolmetschern und Übersetzern, aber auch der zügigen Abwicklung und reibungslosen Abrechnung der Einsätze zu berücksichtigen.

Wir werden unsererseits alles in unseren Kräften Stehende unternehmen, um die Entscheidungsträger auf politischer Ebene, die Justiz und die Öffentlichkeit auf die nicht hinnehmbaren Nachteile, die dieser Gesetzentwurf für unseren Berufsstand bringt, aufmerksam zu machen und die Gefahren vor Augen zu führen, die dem reibungslosen Ablauf der Verfahren, der Richtigkeit der Ergebnisse und dem Rechtsschutz der Betroffenen durch unangemessenes Sparen bei den Honoraren der Dolmetscher und Übersetzer drohen.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Böer Alves
Präsidentin

Corinna Schlüter-Ellner
Bundesreferentin Gerichtsdolmetschen